

05.

**Satzung der Gemeinde Altenberge
zur 1. Verlängerung der Geltungsdauer
der Satzung über die Veränderungssperre
für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 83
"Boakenstiege/Bahnhofstraße/Friedhofstraße/
Gartenstiege/Kirchstraße/Königstraße"**

Der Rat der Gemeinde Altenberge hat am 20.02.2017 aufgrund von § 17 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) folgenden Beschluss gefasst:

Die Geltungsdauer der Satzung der Gemeinde Altenberge über die Veränderungssperre für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 83 "Boakenstiege/Bahnhofstraße/ Friedhofstraße/Gartenstiege/ Kirchstraße/Königstraße" wird um ein Jahr bis zum 06.05.2018 verlängert.

Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, wenn und soweit für den Geltungsbereich der Satzung die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs der vorstehenden Satzung ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan auf Seite 7 ersichtlich.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuchs und der Gemeindeordnung (GO NRW) wird hingewiesen:

1. BauGB § 18 Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 2 Satz 2 und 3:

„(1) Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.

(2) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

2. GO NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

48341 Altenberge, den 01.03.2017

Der Bürgermeister
i.V.

gez. Teriete
(Teriete)

Übersichtsplan

Geltungsbereich der Veränderungssperre für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 83 „Boakenstiege / Bahnhofstraße / Friedhofstraße / Gartenstiege / Kirchstraße / Königstraße“

